

3. 502. a (1) Nr. 14140. ad Nr. 46472.

Kundmachung

der Vorlesungen am k. k. politechnischen Institute in Wien im Studien-Jahre 1856, und Vorschriften für die Aufnahme in dasselbe.

Organisation.

Das k. k. politechnische Institut enthält als Lehranstalt zwei Abtheilungen:

I. Die technische, in welcher die physikalisch-mathematischen Wissenschaften und deren Anwendung auf alle Zweige technischer Ausbildung gelehrt werden.

II. Die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt. Außer diesen beiden Abtheilungen befinden sich am Institute noch:

III. Der Vorbereitungs-Jahrgang für Jünglinge, deren Vorbildung der für die Aufnahme in die technische oder kommerzielle Abtheilung festgesetzten Bedingungen nicht entspricht, und die wegen bereits erreichtem achtzehnten Lebensjahre nicht mehr in die Realschule gewiesen werden können.

IV. Die Gewerbs-Zeichenschule, in denen Jünglinge jedes Alters, welche sich irgendwo einem industriellen Zweige widmen, den jedem derselben entsprechenden Zeichnen-Unterricht erhalten.

Von Sprachen werden am Institute die orientalischen öffentlich und die den Hörern am Institute nützlichsten europäischen außerordentlich gelehrt.

Ordentliche Lehrgegenstände in der technischen Abtheilung.

Die Elementar-Mathematik: Professor Josef Kolbe.

Die reine höhere Mathematik: Professor Dr. Josef Salomon.

Die darstellende Geometrie: Professor Johann Hönig.

Die Mechanik und Maschinenlehre: Professor Adam Ritter v. Burg.

Die praktische Geometrie: Professor Friedrich Hartner.

Die Physik: Prof. Dr. Ferdinand Hefler.

Landbau-Wissenschaft: Prof. Josef Stummer.

Die Wasser- und Straßenbau-Wissenschaft: Professor Josef Stummer.

Die Technologie: Professor Georg Utmütter.

Die Mineralogie, Geographie und Paläontologie: Professor Dr. Franz Leydolt.

Die Botanik: Professor Dr. Franz Leydolt.

Die allgemeine technische Chemie in Verbindung mit eigenen Uebungen in einem Laboratorium der analytischen Chemie: Professor Dr. Anton Schrötter.

Die spezielle technische Chemie. Der Beginn der Vorlesungen über jedes ihrer Fächer wird in der „Wiener Zeitung“ seinerzeit kundgemacht. Vorgetragen von dem Adjunkten Dr. Josef Pohl.

Die Landwirthschaftslehre: Professor Dr. Albert Fuchs.

Das vorbereitende technische Zeichnen: Professor Johann Hönig.

Das Blumen- und Ornamenten-Zeichnen: Professor Anton Fiedler.

In der kommerziellen Abtheilung.

Die Handelswissenschaft: Suppl. Professor Dr. Hermann Blodig.

Der kaufmännische Geschäftsstyl: Professor Karl Langner.

Das österreichische Handels- und Wechsel-Recht: Suppl. Professor Dr. Hermann Blodig.

Die Merkantil-Rechenkunst: Professor Georg Kurzbauer.

Die kaufmännische Buchhaltung: Professor Georg Kurzbauer.

Die Warenkunde: Suppl. Professor Adolf Machatschek.

Die Handelsgeographie: Suppl. Professor Dr. Adolf Schmidl.

Für beide Abtheilungen.

Die türkische Sprache: Professor Moriz Bickerhauser.

Die persische Sprache: Professor Heinrich Barb.

Die vulgär-arabische Sprache: provisorischer Lehrer Anton Hassan.

Die italienische Sprache und Literatur: Lehrer Franz Benetelli.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die juristisch-politische und kameralistische Arithmetik: Bize-Direktor Josef Beskiba.

Der Maschinenbau und die Maschinenberechnung: Professor Johann Hönig.

Die Anwendung der Lehren der Mechanik auf einzelne Theile der Baukunst. Dozent: der k. k. Ingenieur Georg Rebhann.

Die Anwendung der Differential-, Integral- und Variationsrechnung auf die analytische Geometrie in der Ebene und im Raume. Dozent: Simon Spritzer.

Die österreichische Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung. Dozent: Dr. Hermann Blodig.

Der chemische Theil der Zuckerfabrikation (vom Monate April angefangen). Dozent: Adjunkt Dr. Josef Pohl.

Ueber das Mikroskop und dessen Anwendung. Dozent: Adjunkt Dr. Josef Pohl.

Die französische Sprache und Literatur: Lehrer Georg Legat.

Die englische Sprache und Literatur. Dozent: Johann Högel.

Unterricht in der Kalligraphie: Lehrer Jakob Klaps.

Die chirurgischen Hülfeleistungen bei Unglücksfällen: Johann Kugler.

Die obligaten Lehrgegenstände für den Vorbereitungs-Jahrgang sind:

Die Elementar-Mathematik.

Die Experimental-Physik, die Naturgeschichte aller drei Reiche der Natur, die Stylistik, das vorbereitende Zeichnen.

Der Unterricht in den Gewerbs-Zeichenschulen umfaßt:

Das vorbereitende Zeichnen, — das Manufaktur-Zeichnen, — das Zeichnen für Baugewerbe und Metallarbeiter, — das Zeichnen für Maschinen und deren Bestandtheile.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen finden mit für Jedermann freiem Zutritte Statt:

über Arithmetik, — über Geometrie, — über Mechanik und über Experimental-Physik.

Vorschriften

für die Aufnahme in das k. k. politechnische Institut.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 20. September bis 1. Oktober Vormittags in der Direktionskanzlei Statt. Derjenige, welcher durch Krankheit verhindert ist, sich vor Ablauf dieses Termines persönlich um die Aufnahme zu melden, hat letztere schriftlich bei der Direktion anzusuchen, und über die Ursache der Verhinderung standhältige Beweise beizubringen, widrigen-

falls die Aufnahme nicht erfolgt, weil auf nachträglich beigebrachte Verhinderungs-Zeugnisse keine Rücksicht genommen wird.

Jeder Aufzunehmende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmezeit vorlegen, und muß die zu einem erfolgreichen Besuche der Vorlesungen notwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht.

Die Aufnahme muß für jedes Jahr erneuert werden. Um als ordentlicher Hörer irgend eines Lehrfaches der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Obergymnasium mit 8 Jahrgängen, oder den Vorbereitungs-Jahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolviert haben, oder sich einer Aufnahms- (Maturitäts-) Prüfung über alle Lehrgegenstände des Vorbereitungs-Jahrganges mit gleichem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter findet für die Aufnahme in diese beiden Abtheilungen am Institute keine Beschränkung Statt. Jeder Studierende in diesen beiden Abtheilungen kann sich die Lehrfächer wählen, die für sein individuelles Bedürfnis ihm nützlich scheinen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden.

Wer als ordentlicher Hörer für irgend ein Lehrfach aufgenommen zu werden wünscht, muß sich jedoch über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse ausweisen.

Aus dem Vorbereitungs-Jahrgang ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktionskanzlei zu melden; er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse enthoben, kann aber auch kein amtliches Prüfungszeugniß, sondern nur ein Privatzeugniß des Professors ansprechen.

Wer nur einen Cyklus von Vorlesungen eines Faches zu besuchen gedenkt, wird als Gast angesehen, und hat seine Zulassung bei dem betreffenden Professor anzusuchen; ohne diese Genehmigung ist es nicht gestattet, Vorlesungen beizuwohnen.

Jeder, sowohl ordentliche als außerordentliche Hörer, hat die Aufnahmsstare von vier Gulden, nebst 15 kr. Stempelgebühr, ferner für jeden Semester zwölf Gulden Unterrichts-geld zu entrichten. Die Aufnahmsstare und der Stempel ist gleich bei der Aufnahme, das Unterrichts-geld von den ordentlichen Hörern im Verlaufe des Semesters in halbjährigen Raten spätestens am 1. Dezember und 1. Mai, von den außerordentlichen Hörern aber binnen der ersten 14 Tage jedes Halbjahres zu erlegen.

Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung von Unterrichts-geld angefordert werden kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kund gemacht.

Jünglinge, welchen die für die Aufnahme in die technische oder kommerzielle Abtheilung vorgeschriebenen Studienzeugnisse fehlen und die sich auch der Aufnahmsprüfung nicht mit gutem Erfolge unterziehen können, werden in den Vorbereitungs-Jahrgang aufgenommen, wenn sie wenigstens achtzehn Jahre alt sind, oder doch mit 1. Jänner 1856 das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Aufnahmewerber werden an die Realschulen gewiesen. In den Vorbereitungs-Jahrgang werden weder außerordentliche Hörer noch Gäste zugelassen. Die Schüler des Vorberei-

tungs-Jahrganges sind zum Erlag der Aufnahmestare von vier Gulden nebst Stempelgebühr und eines Unterrichtsgeldes von sechs Gulden für jedes Halbjahr verpflichtet, welches spätestens bis 1. Dezember und 1. Mai entrichtet sein muß. Für die außerordentlichen Lehrgegenstände, für die Sprachen und für die Gewerbszeichenschulen bleibt die Aufnahme den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet.

Wien am 31. Juli 1855.

Die Direktion des k. k. politechnischen Institutes.

3. 484. a (3) Nr. 13785.

Im Auftrage des k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. d. M., 3. 13596, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bei der am 1. August 1855 vorgenommenen 268 Verlosung der ältern Staatsschuld ist die Serie Nr. 263 gezogen worden.

Diese Serie enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße, u. z. Nr. 3178 mit einem Dreizehntel der Kapitalsumme, dann die Nummern 3519 bis einschließig 4109 mit ihren ganzen Kapitalsummen, im Gesamtskapitalsbetrage von 1.060.576 fl. 47 $\frac{3}{4}$ kr., und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25.623 fl. 32 $\frac{1}{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Konventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 8. August 1855.

3. 499. a (1) Nr. 18070.

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Nebenzolamte II. Klasse und der Hafen- und Sanitätsagentie in Sdobba, ist die Stelle des Einnehmers, zugleich Hafen- und See-Sanitätsagenten mit dem Gehalte jährl. 400 fl., dem Genusse einer freien Wohnung, oder in Ermanglung derselben des systemmäßigen Quartiergeldes, dann der Pflicht zur Leistung der Dienstklaution im Betrage eines Jahresgehaltes, endlich mit der jährlichen Remuneration von 90 fl. für die Besorgung des Hafen- und Sanitätsdienstes zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der mit gutem Erfolge bestandenen Sanitäts-Agenten-Prüfung, der erworbenen Kenntnisse im Gefälls- und Verrechnungswesen, der vollkommenen Kenntniß der deutschen, so wie der italienischen Sprache, dann der Kauionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Gefälls-, Hafen- oder See-Sanitätsbeamten des illyrischen Küstenlandes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 15. September 1855 bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Görz einzubringen.

k. k. steir. illyr. küstent. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 9. August 1855.

3. 500. a (1) Nr. 17966

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland, ist eine Finanzwach-Kommissärsstelle I. Klasse, mit dem Jahresgehälte von 600 fl. und den übrigen systemisirten Nebengeldern zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststelle, oder eventuell um eine Finanzwach-Kommissärsstelle II. Klasse, mit dem Gehälte jährlicher 500 fl. und den systemmäßigen Nebenbezügen, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. September 1855 hierorts einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, über ihre Sprachkenntnisse, bisherige Dienstleistung und über die erworbenen Gefälls- und Dienstkenntnisse, dann über eine tadellose Moralität auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit Beamten oder Angestellten im Bereiche die-

ser Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verwägert sind.

Von der k. k. steir. illyr. küstent. Finanz-Landes-Direktion. Graz den 9. August 1855.

3. 491. a (2) Nr. 2662 Präsid.

K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland ist eine Oberfinanzrathsstelle mit dem Jahresgehälte von 2500 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Bewerber-Konkurs bis 10. September 1855 eröffnet wird.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der juridisch-politischen Studien, der für den Konzeptsdienst bei leitenden Finanz-Behörden vorgeschriebenen Prüfung oder der gesetzlichen Befreiung von derselben, der erworbenen allgemeinen Dienst- und Geschäftskennnisse und der für den höheren Finanzdienst nothwendigen Erfahrung und praktischen Ausbildung, insbesondere auch im Fache der direkten Besteuerung, dann im Kredits- und Kassawesen, der vollstreckten Dienstzeit und des erlangten Dienstcharakters, dann der Sprachkenntnisse und des tadellosen sittlichen und politischen Verhaltens, innerhalb obiger Frist bei dem Präsidium der k. k. steir.-illyr.-küstent. Finanz-Landes-Direktion einzubringen, und in ihren Gesuchen zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der k. k. steir.-illyr.-küstent. Finanz-Landes-Direktion oder der ihr unterstehenden Behörden verwandt oder verwägert sind.

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland. Graz am 11. August 1855.

3. 498. a (2) Nr. 8316.

K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zur Lizitations-Kundmachung vom 12. August d. J., betreffend die Beistellung der zur Beheizung der Amtskolonien dieser Kameral-Bezirks-Verwaltung, des k. k. Tabak- und Stempelmagazins, des k. k. Gefälls-Oberamtes und der Fachinen-Wachstube in Laibach, und der Gefällsamts-Expositur am hiesigen Bahnhofe, dann der Amtskolonien der k. k. Steuer-Direktion und der k. k. Finanzprokuratur-Abtheilung in Laibach, im Winter 1855/56 erforderlichen Brennholzes, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich bezüglich der Annahme der Angebote die Genehmigung der vorgesetzten k. k. Finanz-Landes-Direktion vorbehalten wird, wornach die Angebote für die Differenzen vom Zeitpunkt angefangen, zu welchem selbe gemacht, und beziehungsweise die schriftlichen Offerte überreicht werden, für das k. k. Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Angebotes dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindliche Kraft haben.

K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 15. August 1855.

3. 488. a (3) Nr. 7900.

V e r p a c h t u n g.

Am 28. August 1855 Vormittag um 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der k. k. Religions-Fonds-Domäne Michelskotten, die bei der ersten Pachtversteigerung nicht angebrachten herrschaftlichen Grundstücke, nämlich die dritte und fortlaufend bis einschließig dreizehnte Abtheilung der Wiese pod Farouscham, dann der Garten beim lten Schloß, auf die nächstfolgenden 6 Jahre vom Verwaltungsjahre 1856 angefangen mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden; wozu Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen sind, daß die Pachtbedingnisse hieramts täglich eingesehen werden können.

k. k. Verwaltungsamt Michelskotten am 28. Juli 1855.

3. 490. a (2) Nr. 4851.

E d i k t

für die Hypothekargläubiger der Gült Kenzenberg im Neustadtl Kreis.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Johann

Burger, Besitzers der Gült Kenzenberg im Neustadtl Kreis und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der auf dieser Gült haftenden Forderungen auf die für dieselbe ausgemittelten Urbarial- und Laudemial-Entschädigungskapitale pr. 1001 fl. 25 kr., und pr. 202 fl. 35 kr., mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jenr, denen ein Hypothekrecht auf diese Gült zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 15. Oktober 1855 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten Entlastungs-Kapitale, nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge, eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentes vom 11. April 1851, Nr. 84 Reichsgesetzblatt, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die ob erwähnten Entlastungskapitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentes vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 7. August 1855.

3. 505. a (1) Nr. 1442.

K u n d m a c h u n g

an die Bergwerksbesitzer in Krain.

Im Auftrage der löbl. k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt, 3. 1442, l. 3, ergeht hiemit an alle Bergwerksbesitzer Krains, welche die Frohnfessionen für das 1. und 2. Militär-Quartal 1855 dortamts noch nicht eingereicht haben, die Aufforderung, dieser Verpflichtung binnen 8 Tagen, vom Tage der ersten Einschaltung dieser Kundmachung in die Landeszeitung, nachzukommen und in Einkunft die Frohnfessionen binnen 14 Tagen nach Schluß eines jeden Militär-Quartals dorthin einzusenden.

k. k. Berg-Kommissariat. Laibach am 31. Juli 1855.

3. 1243. (1) Nr. 1339.

E d i k t.

Bei dem gefertigten k. k. Kreisgerichte ist die Stelle des Direktors der Hilfsämter mit dem Jahresgehälte von 900 fl. in Erledigung gekommen. Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre an das k. k. Kreisgericht stylisirten und nach dem kaiserl. Patente vom 3. Mai 1853, Nr. 81, instruirten Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage der letzten Einschaltung dieses Ediktes in die Laibacher Zeitung gerechnet, und zwar diejenigen, welche bereits angestellt sind oder in dienstlicher Verwendung stehen, durch den Vorsteher ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

k. k. Kreisgericht Neustadtl am 14. August 1855.

3. 1246. (1) Nr. 5142.

Vom k. k. Landesgerichte in Laibach, als Handelsgericht, wird hiemit bekannt gemacht, daß die zur Vornahme der Mobilar-Feilbietung in der Exekutionssache des Hugo Miller, gegen Heinrich Stadler, pcto. 2000 fl., auf den 20. und 27. August d. J. angeordneten Tagsatzungen auf Ansuchen des Exekutionsführers, mit Beibehaltung des Ortes und der Stunden, und mit dem frühern Anhange, auf den 3. und 10. September l. J. übertragen werden.

Laibach am 18. August 1855.

Kundmachung

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1856.

Von der k. k. Kameral-Bezirksverwaltung in Capod' Istria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem angegebenen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjekten im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeschrieben wird.

1. Die Pachtverhandlungen werden bloß auf Ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November 1855 bis 31. Oktober 1856, mit oder ohne der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Jahr gepflogen.

2. Aus dem angehängten Ausweise sind die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjekte, sowie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefälligkeits-Übertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälligkeits-Übertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Übertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungs-bewerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefälligkeitsbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Anderen einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitations-Kommission als vorläufige Kautionszahlung zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kautions sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungs-Steuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Kautionszahlung durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kautionszahlung, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kautionszahlung vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pacht-

lustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der kompetenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Kautionszahlung dieser Pachtung gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Kautionszahlung ausgestellte Urkunde, über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Kautionszahlung für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungskommission überreichen und dieser Kommission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Kautionszahlung und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden Tilgungsfonds-Hauptkasse, wenn die bare Kautionszahlung bei dem Tilgungsfonds Fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln, und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuer-Objekte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objekte zusammen ausgeschrieben, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objekte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-Objekte des betreffenden Bezirkes angenommen werden.

Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, unter der Voraussetzung, daß die Konkretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Kautionszahlung für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Konkretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Konkretalanbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der Konkretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungs-Steuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjektes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Kautions-Ekpositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staats-Obligationen belegt oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Ararial-Kasse oder einem Gefälligkeitsamte in Baren, oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kautionszahlung mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheitsurkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Dfferte vorgelegt werden.

Dermalige Verzehrungs-Steuer-Pächter, welche eine schriftliche Dfferte überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Dfferte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Dfferte müssen d. r. oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß alle

Steuerobjekte der im Dfferte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefälligkeitsämte zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitoffertanten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt sein; vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung füge, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen, (welche daher vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefälligkeitsorganen einzusehen sind), pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Dfferte können so wie die mündlichen auf eine einjährige Pachtperiode, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Pachtjahr gestellt werden.

e) Die schriftlichen Dfferte, welche dem Einlagen-Stempel pr. 15 kr. unterliegen, und für die Dfferenten von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Gefälligkeits-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Dffertes dem betreffenden Dfferenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistrien versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Dfferte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Dffertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Dffert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Dffert nur auf Einen, oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formular eines schriftlichen Dffertes ist aus der (Anlage) zu ersehen.

9. Die schriftlichen Dfferte werden nach geschehener mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet, und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefälligkeits-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Komplexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Konkretal-Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihre Bestbote bis zur ob erwähnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht entbunden sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Kautions- oder Kautionsdepositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Auctores zusammen Versteigerer geblieben sind, so haben dieselben ebenso wie es oben Punkt 8 litt. b für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Auctors wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Geschäftsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirks-Obrigkeit und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuerbezirks-Obrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Im Grunde der hohen Ministerial-Entscheidung vom 18. Jänner d. J., Z. 2209/1107 wird bestimmt, daß der Pächter auch die Erhebung der den Gemeinden bewilligten Zuschläge zur Verzehrungssteuer für die in Rede stehenden Objekte zu besorgen habe.

12. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei den Kameral-Bezirks-Verwaltungen und den Oberen der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Uebrigens wird sich auf die Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 22. Juni d. J., Z. 14167, berufen.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Capodistria am 6. August 1855.

A u s w e i s

zur Kundmachung über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1856.

F o r m u l a r e
eines schriftlichen Offertes
von Innen.

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von . . . (folgt die Angabe der Steuerobjekte), in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke), für die Zeit vom . . . 18. bis . . . 18. . . den Jahrespachtzuschlag von (Geldbetrag in Ziffern) d. i. (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . . Kreuzern bei, oder lege ich die Kasse-Quittung über das erlegte Badium bei am 18. (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

V o n A u ß e n .

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung.) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in den Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke.

Vizitationsbedingungen und der neueste Grundbuchs-Extrakt zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts bereit liegt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 12. Juni 1855.

Z. 1221. (1) Nr. 2043.

E d i k t .

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Mathias Escherne von Oberrn, die exekutive Versteigerung der, dem Paul König gehörigen, in Hohenberg Nr. 7 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee Tom. IX, Pag. 1258, sub Rektif. Nr. 751 vorkommenden, gerichtlich auf 350 fl. geschätzten $\frac{3}{16}$ Hube, und der auf 32 fl. 22 kr. bewerteten Fahrnisse, wegen schuldigen 55 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 13. Juli, den 10. August und auf den 7. September d. J., jedesmal Vormittags von 10-12 Uhr im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt, daß die Realität und Fahrnisse bei der 3. Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerte hinangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Vizitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 8. Mai 1855.

Nr. 3980.

Da der 2. Termin ohne einen Anbot verstrichen ist, so wird der 3. und letzte den 7. September vor sich gehen.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 10. August 1855.

Z. 1234. (1) Nr. 1295.

E d i k t .

Vor dem k. k. Kreisgerichte in Neustadt haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 27. März 1855 verstorbenen Hebamme Maria Werfer von Neustadt als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 28. September 1855 Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Neustadt am 8. August 1855.

Z. 1248. (1) Nr. 3124.

E d i k t .

Von dem k. k. Bezirksgerichte Littai wird mit Bezug auf das diesgerichtliche Edikt vom 30. Mai d. J., Z. 2168, in der Exekutionssache des Josef Bokal von Sirnanskirib, gegen Johann Gorischeck von Kaslreinitz, pcto. 20 fl. c. s. c., hiemit bekannt gegeben, daß bei der auf den 6. d. M. angeordnet gewesenen 1. Feilbietungstagsatzung für die zu veräußernde Realität kein Anbot gemacht wurde, daß demnach am 3. September d. J. die zweite vorgenommen werden wird.

K. k. Bezirksgericht Littai am 7. August 1855.

Z. 1214. (3) Nr. 3464.

E d i k t .

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das k. k. Kreisgericht Neustadt mit Verordnung vom 1. August 1855, Nr. 888, den Johann Wirant von Oberdorf als Verschwender erklärt hat, und das ihm sonach ein Kurator in Person des Mathias Iz von Oberdorf Nr. 24 bestellt worden ist, daher Jedermann gewarnt wird mit diesem Johann Wirant ohne Bestimmung seines Vertreters ein wie immer geartetes verbindliches Geschäft, bei sonstiger Ungültigkeit desselben, einzugehen.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 8. August 1855.

Z. 1244. (1)

A n z e i g e .

Das Haus Nr. 159 zu St. Veit in Kärnten, nebst Stadl, 5 Joch Grund, 1 Joch Wiese und radizirter Lederer-Gerechsamte, ferner einem Antheil an der Lederer-Lohestampfe daselbst, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt die Eigenthümerin persönlich oder auf frankirte Briefe mit Chiffer M. M. post restante St. Veit.

Z. 1249. (1)

In einer Current-Waren-Handlung am Hauptplatze wird ein Praktikant unter bescheidenen Bedingungen aufgenommen. Das Nähere im Zeitungs-Comptoir.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkles	Benennung der Objekte von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird	Ausrufspreis einzeln		Zusammen		Ort	Tag	Zeitpunkt bis zu welchen schriftliche Offerten eingebracht werden
			fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Capodistria	Wein	9687	54 $\frac{1}{4}$	11179	28 $\frac{1}{4}$	Im Amtsgedäude der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria.	Am 28. August 1855 um 9 Uhr Vormittags.	Bis 27. August 1855 um 6 Uhr Nachmittags.
		Fleisch	1491	34					
2	Pirano	Wein	3952	13	5206	16 $\frac{1}{4}$			
		Fleisch	1254	3 $\frac{1}{2}$					
3	Pisino	Wein	2074	31	2662	27			
		Fleisch	587	56					
4	Albona	Wein	1270	35	1638	16			
		Fleisch	367	41					
5	Rovigno	Wein	2499	22 $\frac{1}{4}$	3728	8 $\frac{1}{2}$			
		Fleisch	1228	46					
6	Varenzo	Wein	2103	16	2732	56 $\frac{1}{4}$			
		Fleisch	629	40 $\frac{1}{4}$					
7	Dignano	Wein	1017	39 $\frac{1}{4}$	1616	5 $\frac{1}{4}$			
		Fleisch	598	26					
8	Pola	Wein	1369	47	1951	4			
		Fleisch	581	17					
9	Montona	Wein	1106	6 $\frac{1}{4}$	1630	4 $\frac{1}{2}$			
		Fleisch	523	58					
10	Buje	Wein	1976	19	2743	11			
		Fleisch	766	52					
11	Pinguente	Wein	1321	4 $\frac{1}{4}$	1562	2			
		Fleisch	240	57 $\frac{1}{4}$					
12	Cherso	Wein	1166	47 $\frac{1}{4}$	1973	17 $\frac{1}{4}$			
		Fleisch	806	30					
13	Lussinpiccolo	Wein	4284	6	6179	28			
		Fleisch	1895	22					
14	Beglia	Wein	1218	3	2365	9 $\frac{1}{4}$			
		Fleisch	1147	6 $\frac{1}{4}$					
	Zusammen	Wein	35047	45 $\frac{1}{4}$	47167	55 $\frac{1}{4}$			
		Fleisch	12120	10					

Z. 1238. (1) Nr. 2264.

E d i k t .

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit kund gemacht:

Es sei in die exekutive Feilbietung der, der Apollonia Swette von Rakitna gehörigen, im Grundbuche Freudenthal sub Urb. Nr. 361 $\frac{1}{2}$ vorkommenden und laut Schätzungsprotokoll vom 17. November 1854, Nr. 411, gerichtlich auf 1196 fl. 40 kr. bewerteten Realität, wegen dem Martin Umk aus

Stein schuldigen 100 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die Tagsatzungen auf den 13. September, 15. Oktober und 15. November 1855, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität in Rakitna mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagsatzungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten auch unter demselben hinangegeben werden wird. Hierzu werden die Kaufwilligen mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungsprotokoll, die